

Statuten Verein „orchester le phénix“

seit der Vereinsgründung am 2. Januar 2014



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Seit dem Jahre 2008 besteht in der Schweiz das „orchester le phénix“.

Nach heutiger Gesetzgebung ist das „orchester le phénix“ ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB unter dem Namen „Verein orchester le phénix“.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Fidaz (Flims GR).

Art. 3

Der „Verein orchester le phénix“ bezweckt die Beschäftigung mit „alter“ Musik in Proben, Konzerten, Aufnahmen. Die Hauptaufgaben des Vereins „orchester le phénix“ sind:

- a) durch Veranstaltung von Konzerten, interpretiert nach Erkenntnissen der historischen Aufführungspraxis, ein breites Publikum mit bekannten und unbekanntem Kompositionen zu überzeugen. Dafür wird mit privaten und öffentlichen Mitteln ein Kammerorchester unter der Bezeichnung „orchester le phénix“ geführt;
- b) Konzerte in Randgebieten (v.a. in Graubünden) und abseits der Metropolen zu ermöglichen

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft umfasst zwei Kategorien:

- a) die ordentliche Mitgliedschaft für natürliche sowie für juristische Personen.
- b) die Gönner-Mitgliedschaft für natürlich sowie für juristische Personen.

Art. 5

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt.

Art. 6

Ein- und Austritt sind jederzeit möglich und erfolgen durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand entscheidet abschliessend und nach freiem Ermessen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Aufnahme neuer Mitglieder an die Geschäftsstelle delegieren.

Der Austretende hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 7

Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8

Wer sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Orchesters verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

III. Organe des „Vereins orchester le phénix“.

Art. 9

Die Organe des „Vereins orchester le phénix“ sind:

A. Die Generalversammlung

- B. Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
- C. Der Vorstand
- D. Die Kontrollstelle

A. Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres abgehalten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand hierzu einlädt, oder wenn eine solche von einem Rechnungsrevisor oder von wenigstens einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen mindestens zehn Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 11

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Jahresbeiträge.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder.
4. Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstands.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisoren.
6. Beschlüsse über allfällige Anträge, die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitet werden.
7. Änderung der Statuten.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Anordnung einer Urabstimmung über die Auflösung des Vereins „orchester le phénix“ im Sinne von Art. 13.

Art. 12

Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Generalversammlung. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Stimm- und wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder nach vollendetem 18. Altersjahr. Juristische Personen können ihr Stimm- und Wahlrecht durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausüben.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei gleicher Stimmenzahl gibt er den Stichentscheid.

Zur Änderung der Statuten (Art. 11 Ziff. 7) bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht die Generalversammlung geheime Stimmabgabe beschliesst.

B. Urabstimmung

Art. 13

Die Urabstimmung dient nur zur Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des „Verein orchester le phénix“ (Art. 11 Ziff. 9).

Diese erfolgt, wenn sie von der Mehrheit aller Mitglieder auf dem Wege einer von der Generalversammlung angeordneten Urabstimmung beschlossen wird.

Das Ergebnis dieser Urabstimmung ist in einer ausserordentlichen Generalversammlung innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erwahren.

C. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands und dessen Präsident werden von der ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtsdauer von je zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder sind.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich.

Art. 15

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins „orchester le phénix“ (Art. 3) verantwortlich. Er verfügt dabei über alle Befugnisse, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand stellt der Generalversammlung Antrag bezüglich der in deren Zuständigkeit fallenden Beschlüsse und Wahlen. Es steht ihm frei, wichtige Geschäfte der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 16

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er kann einzelne Befugnisse an Kommissionen abtreten, denen auch Personen ausserhalb des Vorstands angehören können.

Er kann eine Geschäftsstelle mit der Geschäftsführung beauftragen.

Er bezeichnet die Unterschriftsberechtigten und ordnet die Vertretung gegenüber Dritten.

Verein orchester le phénix, Via Val Serris 2, 7019 Fidaz, info@lephenix.ch, Tel 081 911 06 36

Art. 17

Der Vorstand wird durch seinen Präsidenten bzw. Vizepräsidenten zur Sitzung eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit eines Drittels seiner Mitglieder beschlussfähig. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

D. Kontrollstelle

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren.

Den Rechnungsrevisoren stehen Rechnungen und Belege sowie der Revisionsbericht der Fachrevisionsstelle zur Prüfung offen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Arbeit der Rechnungsrevisoren wird vom „Verein orchester le phénix“ nicht entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Rechnungen werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 20

Die der öffentlichen Hand vorbehaltenen Befugnisse gelten solange, als der zugrundeliegende Subventionsvertrag in Kraft ist.

Beschluss der Gründungsversammlung vom 2. Januar 2014.

Aktuarin Christine Meyer

Präsident Mathias Kleiböhmer